

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern  
gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz  
zur Aufnahme bestimmter nicht-syrischer Flüchtlinge aus Syrien**

**vom 5. Juni 2013**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Bund und Länder haben im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms im Jahr 2012 202 Personen aus dem Flüchtlingslager Shousha (Choucha) an der tunesisch-libyschen Grenze und 105 irakische Personen aus der Türkei aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2013 – neben 100 irakischen Flüchtlingen aus der Türkei – bis zu 200 nicht-syrische Personen aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und sich derzeit in Syrien aufhalten, wo ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 200 Personen mit nicht-syrischer Staatsangehörigkeit, die sich in Syrien aufhalten, vom UNHCR

als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden, eine Aufnahmezusage.

2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - a. Wahrung der Einheit der Familie;
  - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
  - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
  - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder

unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in Friedland direkt zu übernehmen.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie sind von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name, written in a cursive script.

Dr. Christian Klos